

Ihre Gesprächspartnerin:

Mag.^a Elisabeth Marschalek

Leiterin der AK-Bezirksstelle Grieskirchen

Aktuelles aus der AK Grieskirchen:
Im Einsatz gegen Überstundenklau

Sommergespräch

Mittwoch, 1. August 2018, 11 Uhr

Veranstaltungszentrum Manglburg GmbH, Grieskirchen

Beratungsleistung der AK Grieskirchen auf hohem Niveau

Beratung und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten gehören zum Kerngeschäft der Arbeiterkammer. Im ersten Halbjahr wandten sich 2480 Beschäftigte mit arbeits- und sozialrechtlichen Fragen an die AK Grieskirchen, 1717 davon telefonisch. Durch außergerichtliche Interventionen und auf dem Gerichtsweg hat die AK Grieskirchen in den ersten sechs Monaten des Jahres fast 573.000 Euro an vorenthaltenem Entgelt eingebracht. In vielen Fällen ging es um unbezahlte Mehrarbeits- und Überstunden.

Dauerbrenner Überstunden – jede fünfte wird nicht bezahlt

Im vergangenen Jahr leisteten die österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rund 250 Millionen Über- und Mehrarbeitsstunden – verteilt auf 663.100 Beschäftigte, die regelmäßig und im Durchschnitt 7,2 Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden pro Woche leisten mussten.

Von diesen Stunden wurde fast ein Fünftel gar nicht bezahlt, weder in Zeitausgleich noch in Geld. Damit wurde den Arbeitnehmern/-innen innerhalb eines Jahres rund eine Milliarde Euro vorenthalten. Den oberösterreichischen Arbeitnehmern/-innen entgingen durch Mehrarbeits- und Überstundenraub rund 150 Millionen Euro – pro Kopf sind das durchschnittlich rund 9800 Euro.

Wann ist eine Arbeitsstunde eine Überstunde?

Überstundenarbeit liegt vor, wenn die gesetzlich zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden oder die tägliche Normalarbeitszeit von acht Stunden überschritten wird.

Nicht als Überstunden gelten:

- Gleitzeitguthaben, die übertragen werden können
- Zeitguthaben, die in die nächste Durchrechnungsperiode übertragen werden können
- Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten (Überstunden liegen hier erst vor, wenn die wöchentliche oder tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird)

Derzeit sind bis zu zehn Überstunden pro Woche zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf dabei grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit aber schon jetzt ausnahmsweise verlängert werden.

Bezahlung von Überstunden

Bei Überstunden muss die geleistete Arbeitszeit inklusive Überstundenzuschlag abgegolten werden. Das kann durch Geld oder Zeitausgleich erfolgen. Grundsätzlich beträgt der Zuschlag 50 Prozent. In vielen Kollektivverträgen ist aber für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit ein 100-Prozent-Zuschlag vorgesehen.

Betriebliche oder vertragliche Vereinbarungen, dass Überstunden im Verhältnis 1:1 abgegolten werden, sind nicht zulässig. Wenn Zuschläge über derartige Konstruktionen vorenthalten werden, können sie mit Hilfe der Arbeiterkammer nachgefordert werden. Dafür sind genaue Arbeitszeitaufzeichnungen erforderlich, auf denen Datum und Uhrzeit von Arbeitsbeginn und -ende klar ersichtlich sind.

Überstundenpauschale deckt nicht alles ab

Ein weit verbreiteter Irrglaube in der Arbeitswelt ist, dass alle geleisteten Überstunden mit einer etwaigen Überstundenpauschale abgedeckt sind. Dabei vergütet sie nur die durchschnittlich anfallenden Überstunden. Werden im Durchschnitt eines längeren Zeitraumes (etwa innerhalb eines Jahres) mehr Überstunden geleistet als durch die Pauschale abgedeckt werden, so sind diese zusätzlich zu bezahlen.

So erfolgt der Überstundenklau

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben aus verschiedenen Gründen auf ihren Überstunden sitzen, weil viele Arbeitgeber sehr „kreativ“ dabei sind, ihnen die entsprechende Bezahlung vorzuenthalten.

- Arbeitnehmer/-innen werden bei der Bezahlung von Überstunden und Mehrarbeitsstunden so lange vertröstet, bis die Ansprüche verfallen sind. Diese Verfallsfristen können, je nach Kollektivvertrag, sehr kurz sein.

- Viele Arbeitnehmer/-innen wagen es aus Angst um den Arbeitsplatz nicht, im aufrechten Arbeitsverhältnis nichtbezahlte Überstunden einzufordern, was häufig zu deren Verfall führt.
- Gewisse Arbeitszeiten (z. B. Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten nach Geschäftsschluss) werden von den Arbeitgebern gar nicht als Arbeitszeiten anerkannt.
- Manche Unternehmen fälschen systematisch Arbeitszeitaufzeichnungen von Mitarbeitern/-innen zu ihren Gunsten. Andere wiederum verhindern die Aufzeichnung unzulässiger Überstunden. Und besonders findige Unternehmen verwenden sogar manipulierte Arbeitszeitaufzeichnungssoftware, die z. B. ungesetzliche Arbeitszeiten automatisch falsch erfasst.
- Um sich Mehrarbeitszuschläge zu ersparen, ändern manche Unternehmer für Teilzeitkräfte wöchentlich das Ausmaß der Arbeitszeit.

Wunsch nach Reduktion der Arbeitszeit

Das neue Arbeitszeitgesetz ab 1. September 2018 wird durch die Ausweitung auf den 12-Stunden-Tag und die von elf auf acht Stunden verkürzte Ruhezeit – insbesondere in der Gastronomie – vermehrt zu Rechtsfällen führen. Zudem schlägt sich die Belastung durch regelmäßige Überstunden auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Beschäftigten spürbar nieder. Laut dem Österreichischen Arbeitsklima Index der AK Oberösterreich wollen drei Viertel der Beschäftigten, die mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten, die Arbeitszeit reduzieren. Am häufigsten formulieren diesen Wunsch Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbereich, gefolgt von jenen, die im Bereich der unternehmensnahen Dienstleistungen tätig sind und Arbeitnehmern/-innen in Industrie und Gewerbe sowie in der Verwaltung.

Zwei Beispiele aus der AK Grieskirchen

Nach drei Monaten blieben 81 Überstunden unbezahlt: Erst nach einer Klage durch die AK bekam ein Polier alle offenen Ansprüche

Als Polier arbeitete ein Mann aus dem Bezirk Grieskirchen drei Monate lang bei einer Baufirma im Bezirk. Er leistete von Anfang an Überstunden – in Summe waren es nach drei Monaten mehr als 90. Das Arbeitsverhältnis endete, weil die Firma dem Mann sein Gehalt immer erst mit einigen Wochen Verzögerung auszahlte und dabei auch Teile des zustehenden Gehalts fehlten. Unter anderem berechnete die Firma Diäten für Lenkzeiten falsch, und von den Überstunden bekam er 81 weder bezahlt noch in Zeitausgleich abgegolten. Der Mann erklärte dem Chef seine Absicht, einen „berechtigten Austritt“ aus der Firma zu machen, woraufhin die Firma eine fristwidrige Kündigung aussprach. Offen zu diesem Zeitpunkt waren Zahlungen in der Höhe von 9000 Euro brutto.

Die AK brachte Klage ein, die mit einem Vergleich endete. Der Polier bekam die offenen 9000 Euro brutto – darin enthalten 2472 Euro für unbezahlte Überstunden – schließlich ausbezahlt, man einigte sich auf eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Monteur leistete regelmäßig Überstunden – doch die Firma berücksichtigte das nicht bei der Berechnung von Urlaubs- und Feiertagsentgelt

Ein Metalltechniker aus dem Bezirk Grieskirchen arbeitete etwas mehr als fünf Monate lang als Monteur bei einem Betrieb im Bezirk. Er leistete von Anfang an Überstunden. Doch die Firma rechnete die regelmäßigen Überstunden des Mannes nicht – wie gesetzlich vorgesehen – auf Urlaubs- und Feiertagsentgelt an. Wenn Arbeitnehmer/-innen regelmäßig Überstunden leisten, müssen diese auch auf Feiertage und Urlaub angerechnet werden. Für diese Tage müssen Beschäftigte also nicht nur ihren Grundlohn weiterbezahlt bekommen, sondern es muss auch ein Durchschnitt des Überstundenentgelts für regelmäßig geleistete Überstunden dazugerechnet werden.

Bei dem Monteur handelte es sich dabei um etwas mehr als 1300 Euro, die fehlten.
Die AK intervenierte bei der Firma. Mit Erfolg: Der Mann bekam den Fehlbetrag
nachbezahlt.

AK Grieskirchen –

Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Persönliche Beratung: während der Öffnungszeiten.

Um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer +43 (0)50 6906-4511 wird gebeten. Damit werden längere Wartezeiten vermieden.

Telefonische Beratung: während der Öffnungszeiten und am Dienstag

bis 19 Uhr unter der Telefonnummer +43 (0)50 6906-1.

Bildungsberatung persönlich: jeden zweiten Dienstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer +43 (0)50 6906-4511.

Kontaktdaten

Manglburg 22,

4710 Grieskirchen

Tel: + 43(0)50 6906-4511

Fax: +43 (0)50 6906-4599

Homepage: <https://ooe.arbeiterkammer.at/grieskirchen>

E-Mail: grieskirchen@akoee.at